

Kooperationsvertrag für ein Verbundprojekt

zwischen den nachstehend genannten Institutionen

Freie Universität Berlin

vertreten durch Ulrich Rössler, Abteilungsleiter Forschung
Kaiserswerther Str. 16-18
14195 Berlin

ausführende Stelle:
Forschungszentrum für Umweltpolitik
Projektleiter: Dr. Klaus Jacob

FUB-Vertragsnummer: 2017000253

– nachfolgend "**FU Berlin**" genannt –

und

(r)evolutionäre Ideen

vertreten durch Dr. Dominik Zahrnt
Wiesenbacher Str. 2
69151 Neckargemünd

– nachfolgend "**(r)evolutionäre Ideen**"
genannt –

und der

Stadt Boizenburg/Elbe

vertreten durch den Bürgermeister Harald Jäschke
Kirchplatz 1
19258 Boizenburg/Elbe

für die ausführende Stelle:
Fachbereich Bau und Ordnung
Fachbereichsleiterin Dagmar Poltier

– nachfolgend "**Boizenburg**" genannt –

und der

Stadt Uebigau-Wahrenbrück

vertreten durch den Bürgermeister Andreas Claus
Markt 11
04938 Uebigau-Wahrenbrück / OT Uebigau

für die ausführende Stelle:
Fachbereich, Name des Projektleiters/der Projektleiterin (Projektleiter/in)

– nachfolgend "**Uebigau**" genannt –

- nachfolgend gemeinsam „**Projektpartner**“ genannt -

wird zur gemeinsamen Durchführung des Verbundprojektes

GoIngVis

nachfolgender Vertrag geschlossen.

Präambel

Zur Durchführung des gemeinsamen Verbundprojektes **„Mit kühlem Kopf in heiße Zeiten: Wie Governance durch integrative Visionen (GoIngVis) Städte auf ihrem Weg zur Hitzeresilienz unterstützen kann“** haben die Projektpartner beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) jeweils einen Antrag auf Gewährung von Bundeszuwendungen gestellt. Die Teilprojekte werden durch eigene Zuwendungsbescheide des BMBF gefördert. Projektträger für dieses Vorhaben ist das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR). Zur gegenseitigen Abstimmung und Koordinierung der geförderten Arbeiten vereinbaren die Projektpartner eine Zusammenarbeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Zweck dieses Vertrages ist die Koordination der aufeinander bezogenen Aufgabenstellungen der Projektpartner, um das in der Präambel bezeichnete BMBF-Verbundvorhaben zu einem möglichst guten Ergebnis zu führen.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt in enger Abstimmung auf der Grundlage des Verbundantrags vom 30.08.2018 (**Anlage 1**) sowie der Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide. Die Aufteilung der Aufgaben bezüglich der Teilprojekte, auf die einzelnen Projektpartner ist dem Verbundantrag, welcher als Anlage 1 Vertragsbestandteil wird, zu entnehmen.

(3) Der jeweilige Leistungsumfang für die einzelnen Projektpartner sowie der Zeitplan ergeben sich aus den jeweiligen Zuwendungsbescheiden des BMBF in der jeweils geltenden Fassung, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt sind sowie aus der Vorhabenbeschreibung, und insbesondere aus dem Zeit- und Meilensteinplan, die im Verbundantrag vom 30.08.2018 und untenstehend in § 2 dargestellt sind. Die Parteien werden den Zeit- und Meilensteinplan den jeweils aktuellen Erfordernissen entsprechend des Projektverlaufs anpassen und diesen in der jeweiligen Fassung anerkennen.

§ 2 Forschungsanteile der Projektpartner

(1) Das Projekt setzt sich aus den folgenden Arbeitspaketen zusammen:

Arbeitspaket 1

Koordination und Transfer

Arbeitspaket2

Partizipation und Inklusion

Arbeitspaket 3

Zukunftsbilder, Experimente und Maßnahmen

Arbeitspaket 4

Vision und Integration

Arbeitspaket 5

Evaluation und Wissenschaftliche Auswertung

(2) Die Schwerpunkte der Forschungsarbeiten der Projektpartner sind:

FU Berlin

Koordination des Verbundprojekts und Transfer der Ergebnisse, Aufbereitung von Befunden aus der Klima- und Klimaanpassungsforschung, sowie Forschung zu Beteiligung zur Unterstützung der Partizipations-, Visions- und Strategieprozesse in den Städten und Evaluation der Wirkungen der vorgenannten Prozesse. Federführung in AP 1 und AP5

(r)evolutionäre Ideen

Kommunikative Unterstützung der Partizipations-, Visions- und Strategieprozesse in den Städten. Federführung in AP2

Boizenburg

Partizipative Entwicklung von Visionen, Strategien und Experimenten zur Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Boizenburg. Federführung in AP3 und AP4 in Bezug auf Boizenburg.

Uebigau

Partizipative Entwicklung von Visionen, Strategien und Experimenten zur Anpassung an den Klimawandel in Uebigau-Wahrenbrück, bzw. der Verbandsgemeinde. Federführung in AP3 und AP4 in Bezug auf Uebigau-Wahrenbrück.

§ 3 Durchführung der Forschungsarbeiten; Projektleiter

(1) Die Projektpartner benennen je einen Projektleiter. Die Projektleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verantwortlich.

Für die fachliche Durchführung seitens der FU Berlin ist zuständig: Dr. Klaus Jacob

Für die fachliche Durchführung seitens (r)evolutionäre Ideen ist zuständig: Dr. Dominik Zahrnt

Für die fachliche Durchführung seitens Boizenburg ist zuständig: Dagmar Poltier

Für die fachliche Durchführung seitens Uebigau ist zuständig: bitte eintragen

(2) Die Projektpartner treffen sich einmal im Halbjahr, um über den Fortgang des Projektes zu berichten und anstehende Fragen zu klären. Die Projektleiter sorgen unter Einhaltung der Vorgaben der Zuwendungsbescheide für die Erstellung von Berichten über den Fortgang und die Ergebnisse der Arbeiten.

(3) Die Projektpartner tauschen untereinander die Inhalte der Zuwendungsbescheide, Aufgabenbeschreibungen, Zeitpläne sowie alle Informationen, die zur Durchführung des Verbundprojekts notwendig sind, aus.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Über die Teilergebnisse der Arbeiten und das Endergebnis des Verbundprojektes sind Zwischenberichte und ein Abschlussbericht beim BMBF durch den jeweiligen Projektpartner einzureichen und zwischen den Projektpartnern unter Koordination des Projektkoordinators inhaltlich gemeinsam abzustimmen und vom Projektkoordinator dem Projektträger zuzuleiten. Hierfür müssen dem Projektkoordinator die entsprechenden Berichtsteile der übrigen Projektpartner so rechtzeitig vorliegen, dass die Termine gemäß den Bewilligungsbescheiden eingehalten werden können.

(2) Die Projektpartner unterrichten sich nach Bedarf und entsprechend der zur Durchführung der jeweiligen Teilprojekte erforderlichen Intensität über die durch die Projektpartner einzeln oder gemeinsam durchzuführenden (Teil-)Aufgaben, z.B. im Rahmen von gemeinsamen Arbeitssitzungen, Workshops bzw. Verbundtreffen. Wesentliche Ergebnisse werden sie sich unabhängig von der Berichtspflicht gem. Absatz 1 schriftlich mitteilen.

(3) Die Projektpartner verpflichten sich, sich gegenseitig über wesentliche Änderungen in ihren jeweiligen Zuwendungsbedingungen zu unterrichten.

(4) Die Projektpartner tauschen untereinander alle Informationen, die zur Durchführung des Verbundprojekts notwendig sind, aus.

(5) Die beteiligten Projektpartner haben die Pflicht, das ihrige zu tun, um das angestrebte Forschungsziel zu erreichen, die Projektpartner zu unterstützen und sich bei Problemen technischer Art um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen.

(6) Lassen sich Termine nicht einhalten, ist dies unverzüglich dem Projektkoordinator mitzuteilen. Dieser informiert sodann die betroffenen Projektpartner und den Projektträger sowie den Fördermittelgeber.

§ 5 Projektkoordination

(1) Die Projektkoordination übernimmt Herr Dr. Klaus Jacob.

Der Projektkoordinator hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeiten der einzelnen Projektpartner sachlich und zeitlich zu koordinieren. Treten Abweichungen vom Gesamtarbeits- und Zeitplan auf, wird er die Projektpartner und das BMBF möglichst frühzeitig darauf aufmerksam machen und Maßnahmen zur Überwindung eingetretener Schwierigkeiten vorschlagen.

(2) Der Projektkoordinator bereitet die zur Durchführung des Gesamtarbeits- und Zeitplans notwendigen Arbeitssitzungen (mindestens einmal pro Halbjahr) vor, lädt hierzu mit einer angemessenen Frist unter Beifügung der Tagesordnung ein, führt den Vorsitz bei den Arbeitssitzungen und ist für die Erstellung und den Versand der Sitzungsprotokolle verantwortlich. An den Sitzungen nehmen Vertreter aller Projektpartner teil.

§ 6 Finanzierung

Jeder Projektpartner trägt die ihm im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten unter Verwendung der BMBF-Zuwendung selbst.

§ 7 Geheimhaltung, Veröffentlichungen

(1) Die Projektpartner werden alle ihnen aufgrund dieser Vereinbarung bzw. bei der Durchführung des Vorhabens bekannt werdenden Informationen aus dem Bereich eines anderen Projektpartners (insbesondere Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge), die als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet wurden oder deren Vertraulichkeit sich für einen verständigen Betrachter aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen erkennbar ergibt, auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung oder Ausscheiden aus diesem Vertrag vertraulich behandeln und nicht ohne Zustimmung des anderen Projektpartners Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich machen.

(2) Diese Geheimhaltungsverpflichtung findet keine Anwendung auf Informationen, die

- a) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies von dem anderen Projektpartner zu vertreten ist,
- b) dem anderen Projektpartner, ohne unter eine Geheimhaltungsverpflichtung zu fallen, bereits bekannt waren, bevor sie ihm von dem geschützten Projektpartner zugänglich gemacht wurden, und der andere Projektpartner die Informationen weder direkt noch indirekt von dem geschützten Projektpartner erhalten hatte,
- c) der andere Projektpartner durch einen Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen wurden,
- d) von dem anderen Projektpartner selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen des geschützten Projektpartners zu nutzen oder sich hierauf zu beziehen,
- e) aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften, eines rechtskräftigen Urteils oder einer bestandskräftigen Verwaltungsverfügung offengelegt werden müssen. Dabei ist der geschützte Projektpartner so rechtzeitig über das schwebende Verfahren zu informieren, dass er die Möglichkeit hat, gegen die drohende Verfügung vorzugehen. In jedem Fall hat der empfangende Projektpartner darauf hinzuwirken, dass die Offenlegung auf das zur Erfüllung der Verfügung oder des Urteils zwingend Notwendige beschränkt bleibt.

(3) Jeder Projektpartner ist berechtigt, seine eigenen Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Die Projektpartner streben an, gemeinsame Ergebnisse gemeinsam zu veröffentlichen. Hierbei ist in geeigneter Weise auf das Verbundprojekt und auf die Projektpartner hinzuweisen. Es hat ein Hinweis auf die Zusammenarbeit und Nennung des bzw. der beteiligten Projektpartners zu erfolgen. Die zuwendungsrelevanten Veröffentlichungsbestimmungen des BMBF sind einzuhalten.

Es besteht die Verpflichtung, sämtliche Veröffentlichungen den anderen Projektpartnern vorab mitzuteilen. Innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Manuskripts einer Veröffentlichung kann ein anderer Projektpartner einwenden, dass die Veröffentlichung vertraulich zu behandelnde Informationen oder eigene Ergebnisse des Projektpartners oder gemeinsame Ergebnisse enthält. Diesbezüglich bedürfen Veröffentlichungen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des betroffenen Projektpartners. Die Verweigerung der Zustimmung muss begründet werden und konkrete Änderungsvorschläge enthalten; im Falle gemeinsamer Ergebnisse kann die Zustimmung auch bezüglich der Veröffentlichung an sich – jedoch nicht aus unbilligem Grund – verweigert werden. Werden innerhalb der Frist keine Einwände erhoben, gilt die Zustimmung als erteilt.

Darüber hinaus bleibt es den Projektpartnern unbenommen, Thema und Abstract sowie Projektpartner und Laufzeit des Vorhabens im Rahmen der ihr gesetzlich oder satzungsgemäß obliegenden Öffentlichkeitsarbeit zu veröffentlichen. Diese Informationen enthalten keine Hinweise auf vertraulich zu behandelnde Informationen oder vertragsgegenständlich erzielte oder angestrebte Ergebnisse.

(4) Soweit Abschlussarbeiten, Promotions- oder Habilitationsvorhaben durch die Arbeit im Verbundprojekt betroffen sind, werden die Projektpartner den rechtlichen Verpflichtungen aus der jeweiligen Prüfungsordnung und berechtigten Interessen der Studierenden, Doktoranden oder Habilitanden angemessen Rechnung tragen.

§ 8 Vorbestehendes geistiges Eigentum, Ergebnisse

(1) Vorbestehendes geistiges Eigentum

1. Die Projektpartner erkennen gegenseitig das alleinige Eigentum und die alleinige Verfügungsbefugnis an allen vorbestehenden Kenntnissen, Know-How, Unterlagen, Daten und Aufgabenstellungen, sowie Erfindungen und Urheberrechten der jeweiligen anderen Projektpartner sowie den damit in Zusammenhang stehenden (Schutz-)Rechten (vorbestehendes geistiges Eigentum) an.

2. Die Projektpartner werden sich gegenseitig vor Beginn und fortlaufend während des Vorhabens nach bestem Wissen und Gewissen über das Bestehen von vorbestehendem geistigem Eigentum informieren, soweit sie voraussichtlich für die Durchführung des Vorhabens oder die Nutzung von Ergebnissen, erforderlich sind. Sie teilen sich gegenseitig ferner nach bestem Wissen und Gewissen mit, inwieweit Dritte an solchem vorbestehenden geistigen Eigentum nutzungsberechtigt sind und inwieweit der jeweilige Inhaber in der Nutzung dieses vorbestehenden geistigen Eigentums beschränkt ist.

3. Wenn und soweit vorbestehendes geistiges Eigentum für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist und wenn und soweit keine Beschränkungen bezüglich der Nutzung des betreffenden vorbestehenden geistigen Eigentums bestehen, räumt der jeweilige Projektpartner dem jeweils anderen Projektpartner hieran auf Verlangen ein auf die Dauer und die Zwecke des Vorhabens begrenztes, unentgeltliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.

Soweit vorbestehendes geistiges Eigentum eines Projektpartners für die Nutzung und/oder Verwertung seiner Ergebnisse oder für die Nutzung für Zwecke außerhalb oder nach Ende des Vorhabens erforderlich ist, kann hieran dem anderen Projektpartner ein Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen eingeräumt werden. Näheres wird einvernehmlich zwischen den Projektpartnern in einem von diesem Kooperationsvertrag gesonderten Vertrag festgelegt.

(2) Ergebnisse

1. Ergebnisse sind alle bei der Durchführung der Arbeiten nach diesem Vertrag entstandenen Resultate und Erkenntnisse, insbesondere aber nicht ausschließlich Know-How, technische Informationen, Erfindungen,

urheberrechtlich Geschütztes, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme, sowie Dokumentationen, Daten, Berichte, Präsentationen und Unterlagen, auch soweit sie von Dritten ausgeführt werden.

2. Die Projektpartner werden sich in Bezug auf das Vorhaben über die erzielten Ergebnisse und den Fortgang der Arbeit unterrichten.
3. Sämtliche Rechte an Ergebnissen, die ausschließlich von einem Projektpartner bzw. dessen Mitarbeitern erarbeitet wurden, stehen ausschließlich dem jeweiligen Projektpartner zu.

Die Projektpartner räumen sich an den bei der Durchführung der Arbeiten nach diesem Vertrag bei ihnen jeweils entstehenden Ergebnissen zur Durchführung des Vorhabens und für dessen Dauer ein nicht-ausschließliches, unentgeltliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.

Soweit ein Projektpartner Ergebnisse eines anderen Projektpartners außerhalb der Durchführung oder nach Beendigung des Vorhabens nutzen möchte, kann dies durch eine vor einer Nutzung abzuschließende separate Vereinbarung zwischen den Projektpartnern zu marktüblichen Bedingungen erfolgen.

4. Ergebnisse, welche durch Mitarbeiter mehrerer Projektpartner gemeinsam erarbeitet wurden (gemeinschaftliche Ergebnisse), stehen den Projektpartnern jeweils zu dem Anteil zu, welcher dem wissenschaftlichen Beitrag der jeweiligen Mitarbeiter bzw. des jeweiligen Projektpartners entspricht. Hierüber stimmen sich die beteiligten Projektpartner unverzüglich ab und halten die Ergebnisse schriftlich in einem Bericht fest.

Soweit ein Projektpartner gemeinschaftliche Ergebnisse außerhalb der Durchführung oder nach Beendigung des Vorhabens nutzen möchte, kann dies durch eine vor einer Nutzung abzuschließende separate Vereinbarung zwischen den Projektpartnern zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Bei der Bemessung der marktüblichen Bedingungen sind die im Rahmen des Vorhabens geleisteten und zu dem jeweiligen Ergebnis notwendigen Beiträge des betreffenden Projektpartners zu berücksichtigen.

5. Die Projektleiter der Projektpartner werden dafür Sorge tragen, an dem Vorhaben Mitwirkende, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Projektpartner stehen (z.B. Diplomanden, Doktoranden, Studenten), erst dann an dem Vorhaben zu beteiligen, wenn sie die Verpflichtungen des Projektleiters aus diesem Vertrag sinngemäß übernommen und die unmittelbare Übertragung aller Rechte an ihren Ergebnissen auf die Universität sichergestellt haben. Der jeweilige Projektpartner steht für diese Verpflichtungen seines jeweiligen Projektleiters ein.

6. Der FUB sowie ihrem Projektleiter steht – vorbehaltlich der Geheimhaltungsregelungen aus § 7 – ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Recht zur Nutzung aller Ergebnisse für Zwecke der Forschung (einschließlich Drittmittel- und Auftragsforschung) und Lehre zu.

§ 9 Regeln zur technischen Abwicklung von Schutzrechtsanmeldungen

(1) Die Projektpartner sind bestrebt, die Ergebnisse durch Schutzrechte (im Folgenden: Neuschutzrechte) abzusichern. Die Projektpartner informieren sich gegenseitig unverzüglich über die bei ihnen eingegangenen vollständigen Erfindungsmeldungen, welche strikt vertraulich zu behandeln sind.

Die dem Projektpartner zur Durchführung des Vorhabens und für dessen Dauer erteilten Nutzungsrechte (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4) bleiben von einer etwaigen Anmeldung eines Schutzrechts unberührt.

(2) Jeder Projektpartner ist berechtigt, für seine eigenen Ergebnisse im eigenen Namen Schutzrechte anzumelden und diese weiter zu verfolgen. Jeder Projektpartner trägt die Kosten für eigene Anmeldungen von Schutzrechten, deren Weiterverfolgung und die Erfindervergütung für seine Mitarbeiter selbst.

(3) Bei gemeinschaftlichen Ergebnissen werden sich die jeweiligen Projektpartner rechtzeitig vor Anmeldung zum Schutzrecht über die weiteren Einzelheiten verständigen, insbesondere auf welchen Namen, auf wessen Kosten, unter wessen Federführung, in welchem Umfang und in welchen Ländern Anmeldungen erfolgen sollen.

Ist ein Projektpartner an der Erwirkung, Aufrechterhaltung, Verteidigung oder Durchsetzung eines gemeinschaftlichen Schutzrechts nicht (mehr) interessiert, wird er den anderen betroffenen Projektpartner unverzüglich unterrichten, damit dieser die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen auf eigene Kosten ergreifen kann. Die Einzelheiten einer Übertragung wie auch die Vereinbarung einer angemessenen Gegenleistung hierfür bleiben einer separaten Vereinbarung zwischen den Projektpartnern vorbehalten.

(4) Die Projektpartner werden nach besten Kräften dafür sorgen, dass die im Rahmen des Vorhabens angemeldeten Schutzrechte nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Keiner der Projektpartner ist verpflichtet, aus einer Schutzrechtsanmeldung oder einem Schutzrecht gegen einen Verletzer vorzugehen.

(5) Die Projektpartner sind verpflichtet, den berechtigten Projektpartner bei der Erwirkung von Neuschutzrechten zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen zeitgerecht und sachlich richtig abzugeben. Die Projektpartner werden

im Übrigen alles unterlassen, was für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Neuschutzrechten schädlich sein könnte.

§ 10 Haftung

(1) Die Projektpartner werden die Arbeiten sorgfältig und unter Einhaltung anerkannter wissenschaftlicher Standards durchführen. Die Projektpartner kennen das mit den Forschungsarbeiten verbundene Erfolgsrisiko. Sie übernehmen aufgrund des Forschungscharakters der Arbeiten keinerlei Gewährleistung für das Erreichen eines bestimmten Arbeitsergebnisses.

(2) Die Projektpartner werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die Projektpartner haften weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen.

(3) Weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende stehen die Projektpartner – außer im Fall positiver Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis – gegenseitig für die Richtigkeit oder Eignung der im Rahmen dieses Vertrages übermittelten Ergebnisse für einen bestimmten Zweck, insbesondere nicht für deren technische Brauchbarkeit und deren wirtschaftliche Verwertbarkeit ein. Dies gilt auch in Bezug auf den künftigen Bestand eines Schutzrechts, einen bestimmten Schutzbereich desselben und für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung von übermittelten Informationen oder Ergebnissen entstehen. Ebenso haftet kein Vertragspartner – außer im Fall positiver Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis – dafür, dass die von ihm gewährten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter ausgeübt werden können. Über etwaige Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Ergebnisse bzw. Informationen werden sich die Projektpartner jedoch unverzüglich wechselseitig informieren.

(4) Im Übrigen haben die Projektpartner nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Höhe der Haftung der Projektpartner ist die jeweilige Zuwendungssumme des einzelnen Projektpartners begrenzt. Außerhalb der Fälle vorsätzlicher Pflichtverletzung haften die Projektpartner einander nicht für entgangenen Gewinn und sonstige mittelbare Schäden (insbesondere Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn). Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die gesetzliche Haftung und die persönliche Haftung der Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(6) Gegenüber Dritten haftet der betroffene Projektpartner für seine eigenen Handlungen, einschließlich der Benutzung der Arbeitsergebnisse und

verbundprojektbezogenen eingebrachten Kenntnissen der anderen Projektpartner, allein und ausschließlich.

§ 11 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag wird gültig mit seiner Unterzeichnung und läuft über den Projektzeitraum vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2021. Er endet, nachdem das BMBF den gemeinsamen Abschlussbericht akzeptiert hat, soweit er nicht vorher gekündigt oder sonst wie beendet wurde.

§ 12 Kündigung

(1) Jeder Projektpartner kann seine Beteiligung an diesem Verbundvertrag nur aus wichtigem Grund durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ganz oder teilweise kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Weiterarbeit für den Projektpartner unzumutbar geworden ist oder seine Förderung nachträglich wesentlich verringert oder widerrufen wurde.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund hat binnen zwei Wochen nach Kenntnis von dem Bestehen des Kündigungsgrundes zu erfolgen.

(3) Die Kündigung ist dem Projektkoordinator mitzuteilen, welcher die verbleibenden Projektpartner unverzüglich informiert. Der kündigende Projektpartner hat einen Abschlussbericht zu erstellen.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Projektpartners beschränken sich seine Nutzungsrechte entsprechend §§ 8, 9 dieser Kooperationsvereinbarung auf die von ihm selbst erbrachten Forschungsergebnisse. Zur Nutzung oder Weitergabe anderer Informationen und Ergebnisse aus dem Projekt ist er nicht berechtigt. Der ausscheidende Projektpartner bleibt weiterhin zur Vertraulichkeit gemäß § 7 verpflichtet. Die den anderen Projektpartnern durch den vorliegenden Vertrag eingeräumten Nutzungs- und Benutzungsrechte bleiben unberührt. Die nicht erfüllten Aufgaben des ausscheidenden Projektpartners können, soweit die Fortführung des Verbundvorhabens sinnvoll erscheint, durch einen neuen Projektpartner im Einvernehmen mit den verbleibenden Projektpartnern übernommen werden.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

(1) b. Unbeschadet der sich aus den jeweiligen Zuwendungsbescheiden und diesem Vertrag ergebenden Informations- und Kooperationspflichten besteht keine Leistungs- oder Vergütungspflicht im Verhältnis der Partner untereinander. Es werden keine finanziellen Beiträge zur Bildung von gemeinschaftlichem Vermögen geleistet. Eine Teilung von Gewinnen oder Verlusten sowie eine Nachschusspflicht sind ebenso ausgeschlossen. Die Partner treten bis auf die

Darlegung ihrer Zusammenarbeit gegenüber dem Zuwendungsgeber nicht als Verbund im Rechtsverkehr nach außen auf.

(2) Nichts in diesem Vertrag ist als Bestellung eines Projektpartners als Vertreter der anderen auszulegen.

(3) Soweit der jeweilige Zuwendungsbescheid die Zusammenarbeit mit Dritten, insbesondere durch die Vergabe von Unteraufträgen, gestattet, sind die übrigen Projektpartner über die Zusammenarbeit zu informieren. Sollte sich erst im Laufe des Projektes die Frage nach der Vergabe von Unteraufträgen stellen, so sind die anderen Projektpartner unverzüglich darüber zu informieren. Die Entscheidung über die Einbeziehung von Dritten wird in gegenseitigem Einverständnis getroffen. Die Kosten für den zu vergebenden Unterauftrag werden von dem Projektpartner getragen, der den Auftrag erteilt. Bei einer Zusammenarbeit mit Dritten ist sicherzustellen, dass die anderen Projektpartner die Arbeitsergebnisse aus dieser Zusammenarbeit nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung stellen und dass Dritte den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen wie die Projektpartner.

(4) Keine der Parteien ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

(5) Die Projektpartner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht originär zu beachten. Regelungen, die gegen EU-Wettbewerbsrecht verstoßen, sind nichtig.

(6) Im Fall von Widersprüchen zwischen § 2 dieses Kooperationsvertrages und seiner Anlage 1 gehen die Bestimmungen des Vertragstextes vor.

(7) Die Rechte des BMBF bleiben von diesem Vertrag unberührt und gehen diesem vor. Verpflichtungen der Projektpartner gegenüber dem BMBF aus ihren jeweiligen Zuwendungsbescheiden bleiben von dieser Vereinbarung ebenfalls unberührt und gehen dieser vor.

(8) Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Kooperationsvertrag und den jeweiligen Zuwendungsbescheiden gehen die Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide vor. Der Projektpartner hat die anderen Projektpartner oder die Projektkoordination davon unverzüglich zu unterrichten.

(9) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

(10) Alle Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen

der Schriftform.

(11) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verlieren alle den Inhalt dieses Vertrages betreffenden vorherigen Absprachen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien ihre Gültigkeit.

(12) Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird zunächst eine gütliche Einigung im Rahmen eines Schiedsverfahrens angestrebt.

(13) Anwendbar ist deutsches Recht. Gerichtsstand ist Berlin.

[Unterschriften folgen ab der nächsten Seite]

Berlin, den

Freie Universität Berlin

.....
Ulrich Rössler
Abteilungsleiter Forschung

.....
Dr. Klaus Jacob
Projektleiter

Neckargemünd, den

(r)evolutionäre Ideen

.....
Dr. Dominik Zahrnt
Projektleiter

Boizenburg, den

Stadt Boizenburg/Elbe

.....
Harald Jäschke
Bürgermeister

.....
Dagmar Poltier
Projektleiter/in

Uebigau-Wahrenbrück, den

Stadt Uebigau-Wahrenbrück

.....
Andreas Claus
Bürgermeister

.....
Name
Projektleiter/in

Anlagen:

1) Verbundantrag vom 30.08.2018